

Kundeninformation zur Wärmepreisbremse

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Energiekrise hat sich die Kostensituation innerhalb der letzten 12 Monaten für viele Verbraucher mehr als verdreifacht. Gemäß den verabschiedeten Strom- bzw. Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzen (EWPBG) sind umfangreiche Entlastungen für Sie vorgesehen. **Dazu zählt auch die sogenannte Wärmepreisbremse.** Die Entlastung erfolgt hierbei in der Regel über uns, Ihren Energielieferanten.

Wie funktioniert die Preisbremse?

Letztverbraucher, die jährlich weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden an Wärme per Abnahmestelle verbrauchen, sowie Vermieter, WEGs bzw. zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, erhalten 80 % Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für 9,5ct/kWh brutto. Für Verbraucher über 1,5 Millionen Kilowattstunden an Wärme gilt ein reduzierter Referenzpreis i.H.v. 7,5 ct/kWh netto mit Berechnung auf das Entlastungskontingent von 70% des Jahresverbrauchs aus 2021.

Gute Nachrichten: Sie müssen nichts tun. Wir von e-con AG kümmern uns darum, dass Sie die staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten.

Wie hoch ist die Entlastung durch die Wärmepreisbremse?

Die Höhe der Entlastung errechnet sich für jeden individuell gemäß der folgenden Formel:

$$\frac{(\text{Vertragspreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{kWh Entlastungskontingent}}{\text{Anzahl Abschläge/Rechnungen}}$$

Vertragspreis	= der am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats vertraglich vereinbarte Arbeitspreis in Cent pro kWh*
Referenzpreis	= 9,5 Cent pro kWh (brutto) bzw. 7,5 ct/kWh netto für Großkunden - liegt der vereinbarte Vertragspreis unter dem Referenzpreis → keine Entlastung
Entlastungskontingent	= 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs bzw. 70% des gemessenen Verbrauchs aus 2021 bei „Großkunden“

Rechenbeispiel: Jahresverbrauch von 40.000 kWh ergibt folgenden Entlastungsbetrag in 2023:

Entlastungskontingent	36.000kWh
80 % von 40.000 kWh	
Vertragspreis (brutto)	15,0 ct/kWh
Referenzpreis	-9,5 ct/kWh
Staatliche Entlastung (Differenzbetrag)	5,5 ct/kWh

Entlastungsbetrag **5,5 ct/kWh x 36.000 kWh =** **1.980 €**
Ab wann und wie bekomme ich die Entlastung?

Die Preisbremsen treten ab März 2023 in Kraft, wirken aber rückwirkend auch für Januar und Februar. Grund dafür ist, dass die Umsetzung der Preisbremsen für uns als Energieversorger zahlreiche operative Herausforderungen mit sich bringt, insbesondere die Anpassung der erforderlichen IT-Prozesse.

Durch die staatlichen Entlastungen reduziert sich Ihr zu zahlender Abschlag ab März 2023. Bitte haben sie Verständnis, dass wir Umsetzung schnellstmöglich angehen aber auch die benötigten Mittel der Entlastung nicht vollumfänglich zwischenfinanzieren können. Wir behalten uns daher das Recht vor die Auszahlungen der rückwirkenden Entlastung erst mit Erhalt der Mittel des Bundes an Sie direkt durchzureichen.

Ihren neuen Zahlungsplan zum Restzahlungswert per Monat (Ergänzung zur Abschlagszahlung) und umfangreiche detaillierte Informationen über die genaue Höhe des für Ihre Verbrauchsstelle ermittelten Entlastungskontingents erhalten Sie persönlich im Laufe der nächsten Wochen mit der Post.

Ihr aktueller Abschlag bleibt für 2023 immer gleich und dieser ist auch weiterhin fällig gem. Rechnungslegung – Es reduziert sich nach erfolgter Bremse eine Reduktion ihres zu zahlenden Betrages. Liegt Ihr Vertragspreis unter dem Referenzpreis so erhalten sie auch keinerlei Entlastung.

Weitergehende Informationen zur Wärmepreisbremse finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.econ-ag.de und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht ebenfalls jeweils aktuelle FAQs zum Thema (www.bmwk.de)

Sie haben noch Fragen? Bitte senden Sie uns eine Mail an info@econ-ag.com

e-con AG
Schlachthofstraße 61
87700 Memmingen
Tel. +49(0) 8331 750 41 - 0
Fax +49(0) 8331 750 41 – 99
E-Mail: info@econ-ag.com
www.econ-ag.com